

BETRIEBSVEREINBARUNG zu betrieblichen Sozialleistungen

abgeschlossen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH gültig ab 1. Jänner 2022

§ 1 Geltungsbereich

1. Persönlich

Diese Betriebsvereinbarung wird für sämtliche Angestellte, Arbeiter*innen und Lehrlinge (Mitarbeiter*innen mit direktem Anstellungsverhältnis) in der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (im Folgenden kurz: SDW) sowie Personen, die aufgrund von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung im Betrieb beschäftigt werden, abgeschlossen. Von den Regelungen sind abgeordnete Gemeindebedienstete, die unter die Regelungen der Aktion „verbilligtes Mittagessen für Bedienstete der Stadt Wien“ fallen ausgenommen.

2. Sachlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt in sämtlichen organisatorischen Einheiten der SDW.

§ 2 Aktion verbilligtes Mittagessen

1. Alle Beschäftigten der SDW erhalten je nach Anzahl der vereinbarten wöchentlichen Arbeitstage die folgende Anzahl an Lebensmittelgutscheinen im Wert von € 2 pro Kalendermonat:

- 5 Arbeitstage: 18
- 4 Arbeitstage: 14
- 3 Arbeitstage: 11
- 2 Arbeitstage: 7



2. Pro begonnenem Beschäftigungsmonat erhalten alle Beschäftigten der SDW einen Geschenkgutschein im Wert von € 7 als Sachzuwendung. Die Ausgabe dieser Sachzuwendung erfolgt einmal jährlich im Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 3 Gültigkeit und Übergangsbestimmung

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Jänner 2022 auf unbefristete Zeit in Kraft.
2. Eine Kündigung der Betriebsvereinbarung muss mittels eingeschriebenen Briefes und kann ausschließlich ein halbes Jahr im Voraus zum Jahresende erfolgen.

§ 4 Streitbeilegungsverfahren

1. Für Streitigkeiten über die Anwendung dieser Betriebsvereinbarung wird ein Streitbeilegungsforum eingerichtet. Dieses setzt sich aus je zwei Vertreter*innen der Geschäftsführung und des Betriebsrates zusammen und muss innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Anrufung (Information an den Betriebsrat bzw. die Geschäftsführung) tagen.
2. Bei konkreten Streitfällen sind die betroffenen Beschäftigten und die unmittelbaren Vorgesetzten beizuziehen.

Wien, am 17.12.2021

für die Geschäftsführung

für den Betriebsrat

Ewald Lochner, MA

Mag. Dominikus Kalwoda

Mag. Alexander Magnus